

09/SN - 118/ME



Österreichische
Apothekerkammer

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
1010 Wien

Wien,
17. November 2000
Zl. III-14/2-298/16/00
S/G
Sachbearbeiter:
Dr. Steindl
DW 105



Betrifft:
**Entwurf einer 58. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;
Begutachtungsverfahren**

Bezug:
Da. Schreiben vom 31. Oktober 2000, GZ 21.119/30-1/2000

Spitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 87
DVR: 24635

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

Zu Z 66 (§ 350 Abs. 1):

§ 350 ASVG regelt die Voraussetzungen der Abgabe von Heilmitteln und Heilbehelfen für Rechnung der Krankenversicherungsträger durch Apotheken und hausapothekenführende Ärzte.

E-Mail:
info@apotheker.or.at
Homepage:
www.apotheker.or.at

Der Entwurf sieht vor, dass im Einleitungssatz des § 350 Abs. 1 ASVG nach dem Ausdruck „hausapothekenführenden Ärzten“ der Klammerausdruck „(Gruppenpraxen)“ eingefügt wird.

Diese Einfügung des Klammerausdruckes „(Gruppenpraxen)“ ist nicht erforderlich, irreführend bzw. kann zu Interpretationsproblemen in Zusammenhang mit dem Apothekengesetz führen.

Gemäß § 29 Apothekengesetz kann die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke nur einem praktischen Arzt (nunmehr Arzt für Allgemeinmedizin) erteilt werden. Gemäß § 31 Abs. 1 Apothekengesetz muss die ärztliche Hausapotheke vom Arzt selbst geführt werden und darf diese nicht durch Dritte betrieben werden.

Zur Vermeidung von allfälligen Interpretationsproblemen ist im Einleitungssatz des § 350 Abs. 1 ASVG der Klammerausdruck „(Gruppenpraxen)“ **nicht** aufzunehmen.

Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, jeder Arzt der Gruppenpraxis dürfe Arzneimittel für Rechnung der Krankenkassen abgeben. Diese Berechtigung besitzt natürlich nur ein Arzt für Allgemeinmedizin, welcher eine Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke gemäß § 30 ApG innehat.

Es ist daher die Z 66 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

25 Ausfertigung dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt, außerdem wird die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auch in elektronischer Form übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung

Der Kammeramtsdirektor:

(Mag.rer.soc.oec. Dr. Herbert Schipper)

